

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 5. November 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > BMF veröffentlicht finales Anwendungsschreiben zum FATCA
- > Steuerabzug bei Bauleistungen nun auch bei Photovoltaikanlagen

## Steuerrecht

- > BMF veröffentlicht finales Anwendungsschreiben zum FATCA

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Nach langer Ankündigung und intensivem fachlichen Austausch mit den einzelnen Fachverbänden hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr am 3. November 2015 die finale Version des BMF-Anwendungsschreibens (Az. IX B 6-S 1316/11/10052:133) im Zusammenhang mit dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossenen FATCA-Abkommen veröffentlicht.

Hintergrund: Die vereinigten Staaten von Amerika haben am 18. März 2010 unter anderem das „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA-Gesetz) verabschiedet, nach dem Finanzinstitute außerhalb der USA grundsätzlich verpflichtet sind, bestimmte Prüfungs- und Meldepflichten in Bezug auf ihre Kontoinhaber mit US-amerikanischem Steuerbezug nachzukommen. Zu diesem Zweck haben Deutschland und die USA das sogenannte FATCA-Abkommen am 31. Mai 2013 abgeschlossen, das am 11. Dezember 2013 in Kraft getre-

ten ist. Dieses Abkommen regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von deutschen Finanzinstituten erhoben werden, um dem FATCA-Gesetz Rechnung zu tragen. Das FATCA-Abkommen, das der Bekämpfung der US-Steuerhinterziehung dient, enthält umfangreiche Regelungen, welche deutsche Finanzinstitute verpflichtet, steuerliche Informationen über ihre US-amerikanischen Kontoinhaber den Steuerbehörden mitzuteilen. Das BMF beabsichtigt mit dem nun veröffentlichten Anwendungsschreiben bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung der verschiedenen Prüfungs- und Mitteilungsanforderungen zu beseitigen, um für die betroffenen Personen Rechtssicherheit zu gewähren.

Das FATCA-Schreiben ist nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für die gesamte Fondsbranche von Bedeutung, da sämtliche Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (also somit sowohl OGAW-Vehikel als auch alternative Investmentfonds, insbesondere Publikums- oder Spezial-AIF) als Finanzinstitute angesehen werden. Somit müssen auch diese Fondsvehikel das FATCA-Abkommen im Rahmen ihrer Anlegerverwaltung beachten. Aufgrund der derzeit bestehenden zahlreichen Zweifelsfragen bei der Anwendung des Abkommens bei Investmentvermögen bestand die Hoffnung, dass diese Praxisfragen in der finalen Version des BMF-Schreibens geklärt werden. Leider bleibt das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben die Beantwortung von zahlreichen praxisrelevanten Fragestellungen weiterhin schuldig. Die Korrekturen beziehen sich vor allem auf die Liste der sogenannten „Low-Risk“-Produkte bzw. Rechtsgeschäfte im BMF-Schreiben (Tz. 141), die nicht unter das FATCA-Regime fallen. Allerdings begünstigt die finale Liste weiterhin nur sogenannte direkte Immobilienbeteiligungen, ohne den Begriff näher zu definieren. Daran kann auch die zwischenzeitlich vom BMF am 5. November 2015 veröffentlichte korrigierte Version des Anwendungsschreibens nichts ändern, mit der lediglich fehlerhafte bzw. missverständliche Aussagen berücksichtigt wurden.

Für die Fondsbranche sind vor allem die jeweiligen im Anwendungsschreiben geregelten Meldepflichten für die bei einem Fondsprodukt beteiligten Parteien von Bedeutung. Bei einem geschlossenen Investmentvermögen sind beispielsweise neben dem Investmentvermögen als solches, der zwingend einzuschaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle üblicherweise auch Treuhandgesellschaften eingebunden. Handelt es sich bei allen diesen beteiligten Gesellschaften um Finanzinstitute im Sinne des FATCA-Abkommens? Und wenn ja, inwieweit können gegebenenfalls eintretende Mehrfachmeldungen hinsichtlich derselben Kontoinhaber vermieden werden? Diese relevanten Fragen werden trotz der intensiven Bemühungen der einzelnen Fachverbände für eine Klarstellung nach erster Durchsicht nicht zufriedenstellend beantwortet. Beispielsweise findet sich im BMF-Schreiben keine erhoffte ausdrückliche Regelung zur Qualifikation bzw. zu den Meldepflichten von Treuhandgesellschaften und AIF-Verwahrstellen. Positiv hervorzuheben ist hingegen, dass sich das BMF in der finalen Version des Anwendungsschreibens dazu durchringen konnte, „geschlossene Investmentvermögen“ (bisher beschränkte sich die Begünstigung nur auf „geschlossene Fonds“) von einer Meldepflicht zu befreien, wenn sie gemäß ihrer Satzung eine Beteiligung von US-Steuerpflichtigen an dem Fondsvehikel ausschließen. Dennoch sind Bedenken angebracht, ob eine solche Ausnahmeregelung ohne eine Bagatellgrenze in der Praxis für die Branchen letztendlich ausreicht. Es soll an dieser Stelle nur auf eventuelle Schenkungs- oder Erbschaftsfälle hingewiesen werden. Darüber hinaus steht diese Vereinfachung unter der Bedingung, dass zwischen USA und Deutschland eine entsprechende Verständigungsvereinbarung tatsächlich abgeschlossen wird. Es bleibt zu hoffen, dass dies den Vertragsparteien tatsächlich auch gelingt.

Über die weiteren Einzelheiten des veröffentlichten Anwendungsschreibens sowie dessen Auswirkungen auf die einzelnen handelnden Parteien werden wir Sie noch in einer der nächsten Ausgaben ausführlicher informieren.

## > Steuerabzug bei Bauleistungen nun auch bei Photovoltaikanlagen

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Im Zusammenhang mit Photovoltaikprojekten stellt sich immer wieder die Frage nach einem Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §§ 48 ff EStG. Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewer-

be hat der Gesetzgeber auf Bauleistungen eine beschränkte Abzugspflicht in Höhe von 15 Prozent von der Gegenleistung eingeführt. Der Leistungsempfänger ist somit verpflichtet, die Bauabzugsteuer im Rahmen der Zahlung an den Auftragnehmer einzubehalten, anzumelden und an das zuständige Finanzamt abzuführen, wenn im Zeitpunkt der Gegenleistung keine gesetzlich geregelte Befreiung (Kleinvermietung, Freistellungsbescheinigung oder die Einhaltung von gesetzlichen Bagatellgrenzen) vorliegt.

Die Frage, ob die Lieferung und die Montage einer Photovoltaikanlage bzw. die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Bauleistung im Sinne des § 48 EStG darstellt, ist für die meisten Betreiber einer Photovoltaikanlage von Bedeutung, da sie als gewerbliche Unternehmer grundsätzlich den Tatbestand des Steuerabzugs bei Bauleistungen (§ 48 EStG) erfüllen.

Unter Bauleistung im Sinne des Gesetzes sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Im Gesetz findet sich zwar keine Erläuterung, was unter Bauwerken zu verstehen ist, jedoch ist der Begriff gemäß BMF-Schreiben vom 27. Dezember 2012 (BStBl 2002 I, 1399) weit auszulegen. Entsprechend der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung werden Gebäude-PV-Anlagen nicht als Bauwerk oder Leistung an einem Bauwerk gewertet. Bei Freiflächenanlagen kommt es hingegen auf den Einzelfall an. Dennoch wird die Ansicht vertreten, dass solche Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen und insofern keine Bauabzugsteuer anfällt. Entsprechend dem jüngst veröffentlichten koordinierten Ländererlass des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 16. September 2015 (Az. S-2272 1.1 – 3/8 St 32) wird an dieser Auffassung nicht länger festgehalten. Nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder spielt es für die Frage, inwieweit eine Bauleistung im Sinne des § 48 EStG vorliegt, keine Rolle mehr, ob das fest in das Gebäude eingebaute Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteil anzusehen ist. Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude soll nunmehr eine steuerabzugspflichtige Bauleistung darstellen. Dies soll ebenfalls im Einzelfall für die Aufstellung einer Freilandphotovoltaikanlage gelten.

Da diese geänderte Rechtsauffassung grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden ist, sollte sich der Auftraggeber bei Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage eingehender mit der Frage auseinandersetzen, ob der Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß

## Fonds-Brief direkt

§ 48 EStG einschlägig ist. Um auf der sicheren Seite zu sein, einen Steuerabzug nicht vornehmen zu müssen, sollte mit dem Vertragspartner das Vorliegen einer entsprechenden Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vereinbaren. Aus Gründen der Rechtssicherheit beanstanden die einzelnen Finanzbehörden nicht, wenn für Fälle bis zum 31. Dezember 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) ein Steuerabzug oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.

## Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl &amp; Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Fonds-Brief direkt, 5. November 2015

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.